

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Polymeric GmbH („Polymeric“)

I. AGB/Geltung Vertragsabschluss

1. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 I BGB.
2. Verträge über Lieferungen kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen („AGB“) zustande. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Polymeric nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden und somit für die gesamte auch zukünftige Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere elektronischen, schriftlichen oder mündlichen Angebote stellen kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern verstehen sich nur als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung. Der Kunde ist an seine Bestellung 2 Wochen ab Zugang bei uns gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande. Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
2. Angebote der Polymeric sind stets freibleibend.

III. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

An den Produkten incl. Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, Konstruktionszeichnungen, 3D-Werkzeugdaten, CAD/CAM-Daten, Technologiedaten und ähnlichen Unterlagen bestehen gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte der Polymeric. Das Urheberrecht und das Eigentum an allen urheberrechtsfähigen Leistungen, welche die Polymeric erbringt, verbleiben bei Polymeric. Der Kunde erhält Konstruktionszeichnungen zur Verwendung im Rahmen der vertraglichen Nutzung.

IV. Beschaffenheit, Lieferzeiten, Lieferverzug

1. Für den Umfang und Zeitpunkt einer Lieferung und für die vereinbarte Beschaffenheit sind nur die schriftlichen Angaben der Polymeric maßgeblich.
2. Lieferung (außer Betriebsmittel gem. Ziff. IV.3) gelten ab Werk Augsburg (EXW Incoterms 2010) vereinbart. Die Kosten und die Gefahr des Transports sowie die Verlade- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Für die Einhaltung etwaiger Ausschlussfristen (z.B. der ADSp), ist der Kunde verantwortlich.
3. Betriebsmittel, insbesondere Spritzgusswerkzeuge und Formen, welche im Kundenauftrag geplant und erstellt werden verbleiben am Produktionsstandort (ggf. im Ausland) und werden von der Polymeric ohne weitere Vergütung dort für drei Jahre verwahrt. Lieferungen erfolgen insofern EXW Produktionsstandort; der Kunde kann auf eigene Kosten und eigenes Risiko einen Transport zu sich veranlassen.
4. Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Die Kosten für die Entsorgung der Verpackung sind vom Kunden zu tragen.
5. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Eine von uns angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Ausstellungstag der entsprechenden Bestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
6. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Sphäre liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
7. Polymeric ist zu zumutbaren Teillieferungen und Fakturierung solcher Teillieferungen berechtigt.
8. Im Falle des Lieferverzugs aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet die Polymeric nur bis zu 5% des vom Verzug betroffenen Fakturawerts, in jedem Fall jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

9. Soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht, haften wir nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit keine von uns zu vertretende vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt.
10. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung als Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzugs weggefallen ist.

V. Prüfung der Ware

Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und der Bestellung und auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von 4 Werktagen ab Eingang beim Kunden erfolgt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar. Bei der Anlieferung erkennbare Mängel sind darüber hinaus gemäß § 438 HGB zu vermerken.

VI. Preise und Zahlung

1. Es gilt der in unserer Auftragsbetätigung genannte Preis. Die Preise verstehen sich netto, „ab Werk“ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Kosten für Transport und Verpackung. Betreffend Betriebsmittel gilt Ziff. IV.3.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreissteigerungen oder Wechselkursschwankungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
3. Zahlungen sind 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so sind wir - unbeschadet weitergehender Rechte - berechtigt, unsere Leistungen zurück zu halten.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden ist nur statthaft, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder unsererseits nicht bestrittene Gegenansprüche handelt.

VII. Formen/Werkzeuge/Materialbeistellungen

Der für die Herstellung oder Lieferung von Formen vereinbarte Kaufpreis beinhaltet nur die Kosten der einmaligen Bemusterung, wobei die Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen vom Kunden auf dessen Kosten zu stellen sind. Werkstoff/ Kunststoffgranulat für die Bemusterung der Formen ist vom Kunden zu stellen. Durch den Kunden erbetene Änderungen nach Übergabe/Bemusterung, weitere Bemusterungen, usw. sind zusätzlich zu vergüten, sofern diese nicht im Rahmen von berechtigten Nacherfüllungsverlangen gegenüber Polymeric erfolgen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung für den Liefergegenstand vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere besteht die Verpflichtung, diese auf Kosten des Kunden gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

IX. Mängelhaftung

1. Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Verkauf von Gebrauchsgüter ist jede Gewährleistung ausgeschlossen soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. Wenn und soweit der Kunde Ansprüche hat, ist Polymeric nach seiner Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung mindestens dreimal fehl, oder ist diese dem Kunden nicht zumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
3. Im Falle des Rücktritts hat sich der Kunde die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn die Nutzung war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Gebrauchsvorteils bleibt beiden Parteien unbenommen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

4. Ergibt die Überprüfung einer Mangelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Aufwands-/Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, uns einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten, nachzuweisen.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. In der Bearbeitung einer Mangelanzeige des Kunden durch uns ist kein Anerkenntnis des Mangels zu sehen. Die Bearbeitung einer Mangelanzeige führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Dies gilt auch wenn wir auf Mangelanzeige des Kunden eine Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vornehmen. Eine Nachbesserung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nachbesserung auslösenden Mangels und evtl. im Wege der Nachbesserung neu entstandene Mängel Einfluss haben. Die Rechte des Kunden gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

X. Gesamthaftung

1. Soweit nachfolgend nichts anderes genannt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden als nach Ziff. IX. - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
2. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruht oder wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Sie gilt auch nicht wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware übernommen haben und diese Garantie gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die geltend gemachten Schäden abzusichern.
3. Unsere Ersatzpflicht ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden, jedenfalls auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.
4. Die Ansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels aus unerlaubter Handlung oder Haftungsansprüche wegen Vorsatzes geltend gemacht werden.

5. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als vorstehend vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche gem. Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche aus Delikt oder bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit.

XI. Abtretung

1. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Geschäftsbeziehung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Die Spritzgussproduktion erfolgt durch Subunternehmer. Wenn nach Fertigstellung des Werkzeuges dieses auf Anweisung oder mit Zustimmung des Kunden an einen dritten Ort (z.B. zur Produktion von Teilen) verbracht wird oder mit Zustimmung des Kunden nach Fertigstellung der Teileproduktion an einem Produktionsstandort verbleibt, sind die Parteien sich einig, dass etwaige Herausgabeansprüche des Kunden unmittelbar gegen den unmittelbaren Besitzer (im In- oder Ausland) geltend gemacht werden müssen und Polymeric seine Liefer-/ Übergabeverpflichtung mit der Verbringung an den Produktionsstandort erfüllt hat. Polymeric tritt an den Kunden seine etwaigen Herausgabeansprüche gegen den unmittelbaren Besitzer ab und wird diesen bei der etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen unterstützen.

XII. Export, Anti-Korruption

1. Alle Produkte und technisches Know-how werden von uns unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use Verordnung sowie der US Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Produkten, ist er verpflichtet, US-amerikanische, europäische und nationale Ausfuhrbestimmungen einzuhalten.
2. Der Kunde muss sich selbständig über die derzeit gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, bzw. Bureau of Industry and Security, USA). Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Wir haben keine Beratungs- oder Auskunftspflicht.
3. Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen oder der Exportgenehmigungsbedingungen.

XIII. Moldflow Simulationen

1. Mit etwaig beauftragten/erbrachten Dienstleistung einer MoldFlow-Simulation handelt Polymeric ausschließlich beratend. Polymeric unterbreitet Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung und unterstützt die Ergebnisinterpretation. Die Entscheidungen ob und wie Bauteile oder Werkzeugkonstruktionen geändert werden sollen, sind ausschließlich vom Kunden zu treffen und von diesem zu verantworten.
2. Polymeric weist darauf hin, dass eine MoldFlow-Simulation nur ein Hilfsmittel zur Vorab-Optimierung der Werkzeugkonstruktion und gegebenenfalls der Spritzgussteile sein kann, jedoch keine Darstellung der Realität ist. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Simulation sind daher nur Tendenzen und stellen keine absoluten oder vereinbarten Werte dar. Chargen-Schwankungen der Kunststoffe und unvorhersehbare Schwankungen/äußere Einflüsse können grundsätzlich nicht abgebildet werden.
4. Generell erfolgen MoldFlow ausschließlich auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Daten; auch hierfür steht Polymeric nicht ein, sondern übernimmt diese ungeprüft. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße MoldFlow-Simulation ist das Vorliegen der Materialdaten vom Materialhersteller und dessen vorgegebenen empfohlenen Verarbeitungsparameter; hierfür steht Polymeric nicht ein, sondern übernimmt diese ungeprüft. Die Lieferung der Artikeldaten muss durch den Kunden zwingend in Werkzeuglage erfolgen, alternativ senkrecht nach anderer Achse ausgerichtet (dann Z-Achse nicht gleich Schließkrafttrichtung).
7. Sollten durch die MoldFlow Simulation Problemstellen an den Spritzgussteilen aufgezeigt werden, die eine Konstruktionsänderung zur Folge haben, ist zur Bestätigung der Änderung ein zweiter Simulationslauf zu beauftragen, da ansonsten Verfälschung der Simulationsergebnisse und Fehlinterpretation möglich sind.
8. Der Kunde erhält von Polymeric einen HTML-Bericht mit allen relevanten Punkten; es erfolgt keine Beschreibung in Textform für das jeweilige Simulations-Teilergebnis. Die Erstellung eines ausführlichen Berichts mit Beschreibung und Interpretation jedes Simulations-Teilergebnis als PPT kann zusätzlich beauftragt werden.

XIV. Verschiedenes

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftformerfordernis. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und der übrigen Bestimmungen.
2. Polymeric ist es gestattet nach Vertragsabwicklung den Kunden und das Projekt als Referenz/Werbung zu nennen.

XV. Gerichtsstand und Erfüllungsort, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Augsburg.
2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist gegenüber Kaufleuten Augsburg, Polymeric ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
3. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN Kaufrechtskonvention.